



Protokoll des Kantonsrates

20. Sitzung: Donnerstag, 28. Februar 2008
(Nachmittagssitzung)
Zeit: 14.00 – 16.10 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Karl Betschart, Baar

Protokoll

Guido Stefani

321 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 71 Mitgliedern.

Abwesend sind: Eusebius Spescha, Zug; Guido Heinrich, Oberägeri; Bruno Pezzatti, Menzingen; Beni Langenegger, Baar; Manuel Aeschbacher, Markus Jans und Mélanie Schenker, alle Cham; Andreas Hürlimann, Steinhausen; Thomas Lötscher, Neuheim.

322 Motion von Christina Huber, Margrit Landtwing und Erwina Winiger betreffend Entlastung der Kindergartenklassenlehrpersonen

Traktandum 2 – Christina **Huber**, Margrit **Landtwing** und Erwina **Winiger**, alle Cham, haben am 31. Januar 2008 eine Motion eingereicht, deren Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1634.1 – 12606 enthalten sind.

Stephan **Schleiss** hat sich kurzfristig entschlossen, einen Nichtüberweisungsantrag zu formulieren. Er begründet ihn wie folgt: Diese Thematik wurde anlässlich der Beratung des Lehrerbesoldungsgesetzes am 25. Oktober 2007 bereits behandelt und es werden sich keine neuen Erkenntnisse in dieser Angelegenheit ergeben, wenn wir diese Motion an den Regierungsrat überweisen. Der Votant stellt den Antrag, diese Motion nicht zu überweisen.

Margrit **Landtwing** gibt zuerst ihre Interessenbindung bekannt. Sie ist noch bis 31. Juli 2008 Lehrerin. Das in der vorliegenden Motion formulierte Anliegen ist nichts als die logische Folgerung der in Kraft gesetzten Änderung des Schulgesetzes. Sie erinnern sich an die Behandlung der Q-Vorlage, die unter anderem das Obligatorium des Kindergartens beinhaltet. Der Kindergarten hat den gleichen Stellenwert wie die Schule. Die Kindergartenklassenlehrpersonen haben die gleichen administrativen Verpflichtungen und Aufgaben wie Klassenlehrpersonen. Ergo müssen sie auch gleich behandelt werden! In der jetzigen Situation besteht eine

Ungleichbehandlung zwischen Klassenlehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen. Es besteht eine Rechtsungleichheit, die nach Erachten der Votantin sogar juristisch angefochten werden kann. Denn im Kindergarten unterrichten fast ausschliesslich Frauen. Dass solche Klagen zum Erfolg führen, zeigen Beispiele aus anderen Kantonen. Margrit Landtwing bittet den Rat, die Motion zu Bericht und Antrag an den Regierungsrat zu überweisen.

- Der Rat beschliesst mit 39:25 Stimmen, die Motion zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat zu überweisen.

323 Motion der SVP-Fraktion betreffend die Einführung von Sozialinspektoren

Traktandum 2 – Die **SVP-Fraktion** hat am 31. Januar 2008 eine Motion eingereicht, deren Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1635.1 – 12611 enthalten sind.

- Die Motion wird zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

324 Interpellation von Erwina Winiger und Eric Frischknecht betreffend Lichtverschmutzung und Lichtverschwendung

Traktandum 2 – Erwina **Winiger**, Cham, und Eric **Frischknecht**, Hünenberg, haben am 30. Januar 2008 die in der Vorlage Nr. 1632.1 – 12604 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat acht Fragen gestellt.

- Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Interpellation schriftlich beantwortet wird.

325 Interpellation von Georg Helfenstein, Markus Scheidegger, Franz Peter Iten und Vreni Wicky betreffend Vorgehensweise bei jugendlichen Straftätern

Traktandum 2 – Georg **Helfenstein**, Cham, Markus **Scheidegger**, Risch, Franz Peter **Iten**, Unterägeri, und Vreni **Wicky**, Zug, haben am 31. Januar 2008 die in der Vorlage Nr. 1633.1 – 12605 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat elf Fragen gestellt.

- Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Interpellation schriftlich beantwortet wird.

326 Interpellation von Martin B. Lehmann und Alois Gössi betreffend Corporate Governance der Zuger Pensionskasse

Traktandum 2 – Martin B. **Lehmann**, Unterägeri, und Alois **Gössi**, Baar, haben am 5. Februar 2008 die in der Vorlage Nr. 1636.1 – 12615 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat fünf Fragen gestellt.

Finanzdirektor Peter **Hegglin** weist darauf hin, dass angesichts des autonomen Status der Zuger Pensionskasse, den sie auf Grund des per 1. Januar 2008 geltenden neuen Pensionskassengesetzes hat, der Regierungsrat bei der Beantwortung der Interpellation eine gewisse Zurückhaltung auferlegen muss. – Die Zuger Pensionskasse übt ihre Stimmrechte nach einem für sie verbindlichen Reglement aus, das Teil der Richtlinien für die Vermögensanlage ist. Schon im Jahre 2001 hat der Vorstand der Kasse erste Grundsätze über die Ausübung der Aktionärsrechte festgelegt. Im Jahre 2005 hat er Richtlinien zu Corporate Governance erlassen und insbesondere die Ausübung der Aktionärsstimmrechte geregelt. Als Vorbild und Vorlage diente ihm damals die Regelung der Luzerner Pensionskasse.

Die Zuger Pensionskasse tätigt ihre Anlagen in erster Priorität mit dem Ziel, mit den Investitionen nach den Richtlinien des Anlagereglements eine möglichst gute Performance zu erzielen. Die Ausübung der Aktionärsstimmrechte steht bei der Anlagetätigkeit nicht im Vordergrund. – Zu den Fragen:

1. Die Richtlinien der Zuger Pensionskasse zur Bewirtschaftung der Aktionärsstimmrechte stipulieren, dass bei Schweizer Aktien das Stimmrecht im Normalfall im Sinne der Empfehlungen des Verwaltungsrats ausgeübt resp. delegiert wird. Im Weiteren werden mögliche Gründe für eine abweichende Stimmrechtswahrnehmung aufgeführt. Dafür ist allerdings vorgängig ein entsprechender Antrag eines Vorstandsmitglieds einzureichen.

a) Ist bei der Zuger Pensionskasse gewährleistet, dass – unabhängig vom Vorliegen eines entsprechenden Antrags – in jedem Fall, wo die Interessen der Versicherten möglicherweise negativ tangiert werden könnten, die Stimmrechtswahrnehmung im Vorstand diskutiert wird?

b) Inwieweit sind oder waren übermässige Boni-Zahlungen für das oberste Management bei beteiligten Unternehmen ein Grund, die Anträge des Verwaltungsrats nicht zu unterstützen?

c) Wie läuft der Meinungsbildungsprozess in Bezug auf die Stimmrechtswahrnehmung konkret ab und welche externen Informationsquellen werden mit berücksichtigt?

Bei Schweizer Aktien wird das Stimmrecht ausgeübt. Im Normalfall erfolgt die Stimmabgabe im Sinne des Verwaltungsrats. Eine abweichende Stimmrechtswahrnehmung ist vom Vorstand zu beschliessen, wobei jedes Vorstandsmitglied oder die Verantwortlichen der Geschäftsstelle einen Antrag stellen können.

Mit diesem Verfahren ist gewährleistet, dass Fälle, in denen die Interessen der Versicherten oder der Pensionskasse tangiert werden, im Vorstand zur Sprache kommen. Die Vorstandsmitglieder überwachen kritisch die Anlagetätigkeit der Geschäftsstelle und sind dank entsprechender Schulung in der Lage, die Interessen ihrer Destinatäre wahrzunehmen. So wurden bereits in einem Fall wegen übermässigen Boni-Zahlungen die Anträge des Verwaltungsrats nicht unterstützt.

Für den Meinungsbildungsprozess in Bezug auf die Stimmrechtswahrnehmung werden die üblichen Informationsquellen benutzt, wie Tages- und Fachpresse, Bildmedien, Internet, Börseninformationssysteme und persönliche Kontakte. Die Standpunkte von aktiven professionellen Aktionärsdiensten (u.a. auch Ethos) wer-

den, soweit diese publiziert sind, in die Meinungsbildung miteinbezogen. In kritischen Unternehmenssituationen, in denen sich bekanntlich schwierige Fragen zum Stimmrechtsverhalten stellen, ist der Meinungsbildungsprozess ohnehin «öffentlich». Zudem ist es grundsätzlich so, dass die Pensionskasse keine Aktien von Unternehmen in ihrem Portefeuille behält, mit deren Unternehmenspolitik sie langfristig nicht zufrieden ist.

2. Wie ist das Proxy Voting bei ausländischen Aktien geregelt?

Bei ausländischen Aktien wird in der Regel kein Stimmrecht ausgeübt, da diese praktisch nur über Anlagestiftungen und Anlagefonds gehalten werden. Die Zuger Pensionskasse übt keinen Einfluss auf das Stimmrechtsverhalten des Managements von Stiftungen und Fonds aus.

3. Nimmt die Regierung als substanzieller Stakeholder der Pensionskasse Einfluss auf solche Entscheidungen und wenn ja, auf welche Weise?

Die Regierung kann keinen Einfluss auf das Stimmrechtsverhalten der Zuger Pensionskasse ausüben. Die Regierung ist nicht Stakeholder der Pensionskasse; das Vorsorgevermögen ist Eigentum der Versicherten. Für die Anlagepolitik ist allein und abschliessend das paritätisch zusammengesetzte, oberste Führungsorgan der Pensionskasse, der Vorstand, zuständig.

4. Falls sich im Schweizer Aktien Portfolio UBS Aktien befinden: Welche Meinung nimmt die Pensionskasse (resp. hat sie an der a.o. Generalversammlung vom 27. Februar 2008 eingenommen) in Bezug auf die Anträge Sonderprüfung und Rekapitalisierung mit der damit einhergehenden Verwässerung für die bestehenden Aktionäre resp. den Antrag auf eine ordentliche Kapitalerhöhung ein?

Im Schweizer Aktien Portfolio befinden sich auch UBS-Aktien. – Der Vorstand hat in Anbetracht der UBS-Krise an einer ausserordentlichen Vorstandssitzung festgelegt, wie er seine Aktionärsrechte wahrnehmen will. Der Vorstand ist der Meinung, dass die Umstände personelle Konsequenzen haben müssen. Er wird dies bei der Wahl des Verwaltungsrats entsprechend berücksichtigen. Die Herstellung von Vertrauen und Sicherheit hat für den Vorstand jetzt jedoch absolute Priorität. Deshalb erachtet der Vorstand die jetzt anstehende Kapitalerhöhung als entscheidend, sie ist auch für die Stabilität unseres Finanzsystems wichtig und macht nicht nur aus der Sicht der UBS Sinn. Zudem muss sie rasch erfolgen, eine Verzögerung wäre verantwortungslos. Deshalb glaubt der Vorstand auch nicht daran, dass eine Kapitalerhöhung von den bestehenden Aktionären in null Komma nichts finanziert werden könnte. Eine Grossbank wie die UBS darf jetzt nicht zum Spielball werden. Die Wiederherstellung des Vertrauens und der Solidität liegt ganz besonders auch im Interesse der Versicherten, die Stakeholder der Zuger Pensionskasse sind. Deshalb stimmt die Pensionskasse im Sinne des Verwaltungsrats, so auch für die vorgeschlagene Kapitalerhöhung und gegen die Sonderprüfung. Der Vorstand berücksichtigte bei seiner Entscheidungsfindung die Meinung von massgebenden Persönlichkeiten aus der Finanzwelt, so unter anderem auch diejenige von Niklaus Blattner, bis 2006 Vizepräsident der Nationalbank und dort zuständig für Finanzmarktstabilität.

5. Welche Gründe haben die Pensionskassen bis dato abgehalten, Dienstleistungen der Stiftung Ethos in Anspruch zu nehmen? Und teilt die Regierung diese?

Der Vorstand der Pensionskasse bezieht bei der Entscheidungsfindung selbstverständlich auch die Meinung der Stiftung Ethos mit ein, so weit diese öffentlich bekannt ist. Er ist jedoch nicht Abonnent von Ethos Services und bezieht keine Analysen und Stimmrechtsempfehlungen. Er tritt auch keine Aktionärsstimmrechte an Ethos ab und bildet seine Meinung unabhängig von Aktionärsdiensten. Ethos vertritt heute rund 80 institutionelle Anleger, einen Bruchteil der registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Selbst wenn die Luzerner Pensionskasse sich von Ethos ver-

treten lässt, heisst das noch lange nicht, dass auch die Zuger Pensionskasse Ethos aktiv unterstützen muss. Die Zuger Pensionskasse berücksichtigt bei ihrer Anlagetätigkeit die Grundsätze für eine nachhaltige Entwicklung und die Best-Practice-Regeln im Bereich der Corporate Governance. Die Regierung muss keine Stellung zur Nutzung von kostenpflichtigen Dienstleistungen der Stiftung Ethos beziehen, da für die Anlagetätigkeit der Zuger Pensionskasse einzig deren oberstes Führungsorgan, also der Vorstand der Kasse, zuständig ist.

Martin B. **Lehmann** möchte sich im Namen der Interpellanten für die schnelle Antwort der Regierung bedanken, auch wenn sie leider nur partiell zu befriedigen vermag und in Teilen etwas gar schulmeisterlich klingt. – Im Gegensatz zu den angelsächsischen Ländern fristet die Public Governance, also die Einhaltung von Richtlinien über Transparenz, Führung und Kontrolle auf der obersten Unternehmensebene, in unseren Breitengraden noch ein ziemlich stiefmütterliches Dasein. Dies zeigen die Vorgänge um die UBS auf exemplarische Weise. Lassen Sie den Votanten aber in diesem Zusammenhang vorab eines klar und deutlich feststellen. Weder dem Sprechenden noch dem Mitinterpellanten ging es bei dieser Interpellation darum, die UBS als Spielball zu benützen oder gar die Zuger Pensionskasse vorzuführen, für uns stehen hier alleine die Interessen der Versicherten im Vordergrund.

Gerade im Wissen darum, dass die UBS auf Grund ihrer schieren Grosse über einen massgeblichen Einfluss in der Finanzbranche verfügt und damit auch eine tragende Rolle in der Schweizer Volkswirtschaft inne hat, müssen um so mehr hohe Massstäbe an die Public Governance gelegt werden. Bevor Vertrauen und Solidität wiederhergestellt werden können, muss untersucht werden, wie es geschehen konnte, dass die einstmals von vielen Finanzexperten um ihr Risk Management beneidete Bank innert kurzer Zeit über 20 Milliarden Franken – und damit das gesamte Volkeinkommen des Kantons St. Gallens eines Jahres – in den Sand stecken konnte. Und ebenfalls muss der direkt verantwortliche Verwaltungsratspräsident dafür kritisiert werden dürfen, dass er sein geradezu pharaonisches Gehalt von 26 Mio. Franken damit begründet, dass er es ja nicht selber bestimmt habe, sondern eine Kommission, und trotz all dem Schlamassel will uns der gleiche Herr immer noch weismachen, er sei ein Teil der Lösung des Problems und nicht das Problem selbst. Das sind keine ausschliesslich linke Ansätze sondern im Gegenteil Meinungen, welche die internationale Finanzpresse wie Neue Zürcher Zeitung, Wall Street Journal etc., aber auch namhafte Finanzexperten teilen. Es ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, wieso die Zuger Pensionskasse die von der Stiftung Ethos verlangte Sonderprüfung, welche an der gestrigen ausserordentlichen Generalversammlung der UBS nur knapp abgelehnt wurde, nicht unterstützte.

Davon ausgehend, dass das Schweizer Aktien Portfolio der Zuger Pensionskasse anfangs 2007 in etwa die Zusammensetzung des schweizerischen Börsenindex SMI abbildete und im Laufe des letzten Jahres keine grösseren Umwälzungen vorgenommen wurden, dürfte sich der Buchverlust alleine wegen der UBS im Rahmen von etwa 17 Mio. Franken bewegen. Das ist Geld, das schlussendlich den Versicherten fehlt. Wir gehen mit der Regierung zwar einig, dass die nun gestern bewilligte Rekapitalisierung für die UBS aber auch für die Stabilität des Schweizer Finanzsystems wichtig ist. Gleichzeitig aber haben der Vorstand der Pensionskasse und damit natürlich auch die Regierung mit ihrem Entscheid bewusst eine Verwässerung seiner bisherigen UBS-Aktien um 10 % in Kauf genommen.

Wenn auch das Beispiel UBS hoffentlich keine Schule machen wird, machen die Umstände klar, wie wichtig eine umfassende Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch institutionelle Anleger sein kann. Wir möchten in diesem Zusammenhang auch nochmals auf entsprechende Studien der Harvard University und der Weltbank hinweisen, welche nachweisen, dass Corporate Governance zu Mehrperformance in den Unternehmen und damit auch bei den Investoren führt.

Denn so positiv wir die Ablehnung eines Verwaltungsrats-Antrags wegen übermässigen Boni-Zahlungen durch den Vorstand der Zuger Pensionskasse auch schätzen, wir wünschten uns, dass die Stimmrechtswahrnehmung bei Schweizer Aktien nicht erst auf Antrag hin im Vorstand traktandiert wird, sondern dass grundsätzlich darüber diskutiert wird, sobald die Interessen der Versicherten tangiert sein könnten. Ein geeignetes Instrumentarium zur vollständigen Wahrnehmung der Corporate Governance wären die Stimmrechtsempfehlungen von Ethos. Und entgegen den Aussagen der Regierung ist deren Delegierter im Vorstand der Kasse als Vertreter der mit Abstand grössten Gruppe von Versicherten selbstverständlich ein wichtiger, wenn nicht gar der wichtigste Stakeholder im obersten Führungsorgan der Pensionskasse und kann daher sehr wohl direkt Einfluss auf die Geschäftsaktivitäten der Kasse nehmen.

Martin **Stuber** möchte zuerst etwas zu seiner Interessenbindung sagen. Er ist nicht kantonaler Angestellter und hat auch keine UBS-Aktien, weder direkt noch indirekt. – Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die vierte Frage sinngemäss gesagt, dass die Wiederherstellung des Vertrauens und der Solidität ganz besonders auch im Interesse der Versicherten liege. Und dass die Pensionskasse im Sinne des Verwaltungsrates abstimme, so auch für die vorgeschlagene Kapitalerhöhung und gegen die Sonderprüfung.

Vertrauen wird durch Hinschauen geschaffen, nicht durch Wegschauen. Vertrauen wird durch Transparenz geschaffen. Genauer hinschauen mit einer Sonderprüfung bei der UBS wäre angesichts des Debakels von 21 Milliarden Franken – das sind 21'000 Millionen Franken – eminent wichtig gewesen. Diese wurde mit 45 % nur recht knapp abgelehnt. Es ist zu bedauern und unverständlich, dass die Zuger Pensionskasse diese Sonderprüfung nicht unterstützt hat.

Die Interpellation wirft aber auch die grundsätzliche Frage auf, ob und wenn ja in welchem Sinne die Regierung Einfluss auf die Tätigkeit der PK-Führung nimmt. Die Regierung wählt in der Antwort den einfachen Weg und verweist auf die gültigen Zuständigkeiten. Für den Votanten wirft die ganze Geschichte aber noch eine grundsätzlichere Frage auf, nämlich die des Vorsorgesystems Pensionskasse überhaupt. Die durch Zwangssparen angehäuften Kapitalien müssen ja irgendwie angelegt werden. Da kommen sie als grosse Pensionskasse ja fast nicht vorbei an den Aktien der so genannten Blue Chips, zu denen auch die Grossbank UBS gehört. Und dann sind sie solch gigantischen, wenn nicht kriminellen so mindestens dilettantischen Fehlleistungen dieser Bank hilflos ausgeliefert. Das hat sich gestern in Basel deutlich gezeigt.

Hans Peter **Schlumpf** weist darauf hin, dass die von den Interpellanten angeschnittene Thematik der Corporate Governance von Pensionskassen in ihrer Rolle als Aktionäre, also Mitbesitzer von Unternehmen, im Grundsatz nicht neu ist. Seitdem Pensionskassen gewichtige Anleger an den Aktienmärkten geworden sind, wird eine Debatte darüber geführt, wieweit diese als Aktionäre selbständig stimmen und damit Einfluss auf die Geschäftspolitik und -strategie nehmen sollen. Es liegt

in der Natur der Sache, dass der Ruf nach Einflussnahme immer dann lauter wird, wenn das betreffende Unternehmen Entscheide fällt, die sich im Nachhinein als verlustbringend oder geschäftsethisch fragwürdig erweisen und von einer breiten Öffentlichkeit nicht verstanden werden. Es ist denn auch überhaupt nichts dagegen einzuwenden, wenn Aktionäre als die wahren Besitzer einer Unternehmung nicht jeden noch so fragwürdigen Entscheid des angestellten Managements oder des Verwaltungsrats einfach hinnehmen, sondern kraft ihres Aktionärs-Stimmrechts auf die Geschäftspolitik in ihrem Sinne Einfluss zu nehmen versuchen. Dies gilt selbstverständlich für institutionelle Anleger wie Pensionskassen genauso wie für private Anleger.

Was auf den ersten Blick einfach und logisch zu sein scheint, stösst in der Praxis allerdings an Grenzen. Eine andere Meinung als der Verwaltungsrat zu haben, heisst noch nicht automatisch, dass diese dann auch mehrheitsfähig ist. Das Beispiel der gestrigen UBS-Versammlung hat das ja auch bestätigt. Bei börsenkotierten Grossunternehmen halten selbst die grössten Aktionäre in der Regel nur einen marginal kleinen Anteil des Aktienkapitals. Ein mehrheitsfähiges Poolen von Interessen und Stimmrechten ist dabei organisatorisch schwierig und meistens nicht leicht zu bewerkstelligen.

Dazu gilt es kurz historisch zurückzublicken: Als der Gesetzgeber das schweizerische Obligationenrecht und das Konstrukt der Aktiengesellschaft schuf, ging es darum, eine Möglichkeit zu schaffen zur Finanzierung der damaligen grossen Industrie- und Infrastrukturprojekte (Bahnen, Energieversorgung, Kommunikation etc.) grosse Summen «anonymen» Geldes zu beschaffen. Im französischen Ausdruck «société anonyme» kommt das nach wie vor zum Ausdruck. Im Vordergrund standen dabei ganz klar nicht die unternehmerische Mitsprache des Aktionärs, sondern die Geldbeschaffung resp. die Geldanlage und die Rendite aus Sicht des Anlegers. Die relativ strikte Trennung von Unternehmensführung einerseits und Finanzierung resp. Geldanlage andererseits bei der typischen Aktiengesellschaft mag heute im Lichte von Corporate Governance zwar manchmal etwas unbefriedigend erscheinen, sie war und ist aber ein gewolltes Wesensmerkmal der klassischen Aktiengesellschaft. Das notwendige Korrekturelement zur eher schwachen Mitsprache ist dabei die Handelbarkeit der Titel an der Börse. Wer als Aktionär nicht zufrieden ist, soll seine Anteile jederzeit verkaufen können, wer die Anlage attraktiv findet, soll jederzeit Anteile erwerben können! Dieser Sachverhalt ist zu berücksichtigen, wenn über das Thema der unternehmerischen Mitsprache der Aktionäre gesprochen wird.

Es ist zuzugestehen, dass der Minderheitsaktionär gegenüber dem Management, dem Verwaltungsrat und dem Mehrheitsaktionär in einem Informationsnachteil ist. Dies ist die so genannte Insiderproblematik. Die heute an sich strikten Regeln zur Corporate Governance, auf Deutsch etwa als «gute Unternehmensführung» bezeichnet, sind denn auch hauptsächlich zum Schutze des Minderheitsaktionärs geschaffen worden.

Zur Zuger Pensionskasse: Der Regierungsrat hält in seiner Antwort zu Recht fest, dass er gegenüber der Zuger PK kein Weisungsrecht bezüglich deren Anlagepolitik hat. Dies ist grundsätzlich zu respektieren. Die Pensionskasse hat dafür paritätisch zusammengesetzte und genügend kompetente Gremien. Es gibt auf Grund der Performance und der Leistungen der PK in den vergangenen Jahren auch keinen stichhaltigen Grund, dies grundsätzlich in Frage zu stellen. Wenn auch die gegenwärtigen Turbulenzen an den Finanzmärkten und im Bankenwesen erheblich sind und berechtigten Unmut über die Geschäftspraktiken vieler Banken wecken, so darf gleichwohl nicht vergessen werden, dass die Pensionskassen von Gesetzes wegen zu einer sehr vorsichtigen Anlagepolitik verpflichtet sind, nur einen relativ

kleinen Teil ihres Anlageportfolios überhaupt in Aktien halten dürfen und dafür erst noch angemessene Schwankungsreserven bilden müssen. Die Bewertungskorrekturen an den Aktienmärkten, die wir kürzlich erlebt haben, schlagen zwar selbstverständlich auch auf die Portfolios der Pensionskassen durch, jedoch nur in gedämpftem Masse. Gleichzeitig ermöglicht ein Kurssturz der Aktien immer auch, den schwindenden Anteil des Aktienportfolios am Gesamtvermögen wieder durch günstige Zukäufe auf das reglementarisch mögliche Mass aufzustocken.

Zusammenfassend sollen institutionelle Anleger wie Pensionskassen selbstverständlich ihre Aktionärsrechte im Rahmen des Möglichen wahrnehmen und ausüben. Wenn Organisationen wie die Stiftung Ethos versuchen, ein gewisses Interessenpooling zu betreiben, so ist dies im Sinne der «checks and balances», also des Ausgleichs von Interessen und Einfluss, durchaus nützlich und erwünscht. Gleichzeitig muss man aber auch von illusionären Erwartungen Abstand nehmen. Ohne eine Mehrheit hinter sich zu haben, kann auch an einer Generalversammlung höchstens ein Achtungserfolg erzielt werden. Entscheidender ist deshalb, dass der Anleger, also in diesem Falle die Pensionskasse, eine Anlagepolitik betreibt, bei der Rendite und Risiko kohärent sind, und dass ihre Leistungen und deren Finanzierung langfristig übereinstimmen und eine genügende Reservendotierung erlaubt.

→ Kenntnisnahme

327 **Interpellation von Anna Lustenberger-Seitz und Bettina Egler betreffend unbefriedigende Situation bei der Pflegebettenzahl im Kanton Zug**

Traktandum 2 – Anna **Lustenberger-Seitz** und Bettina **Egler**, beide Baar, haben am 6. Februar 2008 eine in der Vorlage Nr. 1637.1 – 12616 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat sieben Fragen gestellt.

→ Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Interpellation schriftlich beantwortet wird.

328 **Siebte Petition von Helen und Hans Fankhauser, Neugut, Baar**

Traktandum 2 – Helen und Hans **Fankhauser**, Baar, haben am 15. Februar 2008 eine Petition eingereicht, welche eine Wiedererwägung der ablehnenden KR-Entscheide bezüglich der vierten Petition vom 10. November 2005, der fünften Petition vom 20. März 2006 und der sechsten Petition vom 22. Mai 2006 verlangt.

→ Die Petition wird zu Bericht und Antrag direkt an die Justizprüfungskommission überwiesen.

329 **Petition der Grünliberalen Partei Kanton Zug betreffend Minergie-Standard**

Traktandum 2 – Die **Grünliberale Partei Kanton Zug** hat eine Petition eingereicht, in der verlangt wird, der Minergie-Standard respektive die Einhaltung der Primäranforderungen nach Minergie seien gesetzlich zu verankern.

- Die Petition wird zu Bericht und Antrag direkt an die Justizprüfungskommission überwiesen.

330 Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Wald)

Traktandum 11 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1599.1/.2 – 12514/15) und der Raumplanungskommission (Nr. 1599.3 – 12612).

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass es nur eine einzige Lesung gibt, weil es sich um einen behördenverbindlichen und nicht um einen allgemeinverbindlichen Beschluss handelt (§ 55 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrats). Die Stawiko hat dieses Geschäft nicht vorberaten, weil es keine direkten finanziellen Auswirkungen auslöst.

Barbara **Strub** erinnert daran, dass wir hier in diesem Rat im vergangenen Jahr das EG Waldgesetz neu geregelt und verabschiedet haben. Sie mögen sich erinnern, neu ist nun der Kantonsrat für die Richtplanung im Wald zuständig. Die heute zur Debatte stehende Richtplananpassung im Kapitel L.4 Wald ist nichts anderes als die logische Konsequenz aus der Änderung des EG Waldgesetzes. Eintreten auf die Vorlage war in der Raumplanungskommission denn auch unbestritten.

Zur Detailberatung: Unsere Kommission beantragt bei den Planungsgrundsätzen bei LA 1.4 noch den Satz «*der Kanton verfolgt das Ziel, den Holzzuwachs abzuschöpfen*» anzufügen. Dies mit der Begründung, dass diese Abschöpfung mit dem Ziel der Pflege des Waldes in einem Zusammenhang steht. Nur gepflegte und damit genutzte Wälder erfüllen ihre Funktionen.

Unsere Kommission beantragt weiter unter den Planungsgrundsätzen den neuen Satz L.4.1.5: «*Der Kanton sorgt für eine zweckmässige Betreuung der Waldeigentümer*» aufzunehmen. Auch wenn der Kanton bereits heute die Waldeigentümer betreut, wollte die Kommission gemäss ihrem einstimmigen Antrag diesen Grundsatz im Waldrichtplan verankert wissen, damit eben der Waldeigentümer weiss, dass er auf den Kanton zählen kann und der Kanton weiss, dass dies zu seinen Aufgaben gehört. Nachdem diese Aufgabe der Kanton heute und schon immer übernommen hat, führt diese Änderung des Richtplantextes weder zu personellen noch zu finanziellen Mehraufwendungen. Die Raumplanungskommission beantragt einstimmig, auch diesen Planungsgrundsatz in den Richtplan auf zu nehmen.

Beim Richtplantext L.4.2 geht es um eine Vereinheitlichung gegenüber dem EG Waldgesetz. Darum beantragt unsere Kommission die kleine Änderung «*gegen*» statt «*vor*» Naturgefahren.

Die Kommission beantragt auch eine Änderung der Richtplankarte, und zwar im Gebiet Steintobelwald oberhalb von Rotkreuz. Das markierte Gebiet wurde in der Zwischenzeit erschlossen und dies soll auch auf der Karte geändert werden.

Im Namen der Raumplanungskommission beantragt die Kommissionspräsidentin, auf die Vorlage für einen Anpassung des Richtplans im Kapitel L.4. Wald einzutreten und ihr mit den Änderungen der Kommission zu zustimmen.

Heini **Schmid** gibt zuerst seine Interessenbindung bekannt. Er ist Geschäftsführer der Familienstiftung Höllgrotten, welche Eigentümerin von 18 ha Zuger Wald ist. Namens einer grossen Mehrheit der CVP-Fraktion beantragt er, auf die Vorlage einzutreten und ihr in der Form der Raumplanungskommission zuzustimmen. Mit der Zustimmung zu dieser Vorlage habe wir das wichtige Ziel erreicht, dass alle raumrelevanten Aussagen zum ganzen Kantonsgebiet im Richtplan integriert sind und der Richtplan als Koordinations- und Steuerungsinstrument die an ihn gestellten Ansprüche erfüllen kann. Die Vorlage ist unbestritten und somit erübrigt sich hier schon Gesagtes oder den Inhalt der Vorlage zu wiederholen. Trotzdem ein kurzer Kommentar zu den Ergänzungen welche die Kommission eingebracht hat, sind diese aus Sicht der Waldeigentümer und der CVP-Fraktion doch von zentraler Bedeutung.

Im Zeitalter der Klimadiskussion ist es für die CVP ein Gebot der Stunde, dass wir die CO₂-neutrale Ressource Holz, so gut wie möglich nutzen. Der Kanton sollte darum seine Politik darauf ausrichten, den Holzzuwachs abzuschöpfen. Dabei ist es selbstverständlich, dass die Vorrangfunktionen in einzelnen Wäldern durch die Holzproduktion nicht gefährdet werden dürfen.

Was die Betreuung der Waldeigentümer angeht, darf Heini Schmid als betroffener Waldeigentümer hier festhalten, dass die bisherige Zuger Forstpolitik ein Erfolgsmodell ist. Die Wälder des Kantons, der Korporationen *und* der Privaten sind in einem sehr guten Zustand, ökologisch wertvoll und durch die gute Erschliessung durch Wanderwege für jedermann zugänglich. Im Gegensatz zu anderen Kantonen ist auch der Privatwald gut gepflegt und der Kanton Zug ist wohl der einzige Kanton, in dem im Privatwald mehr Holz geschlagen wird als im öffentlichen Wald. Diese Erfolgsgeschichte ist ganz wesentlich dem Umstand zu verdanken, dass die Waldeigentümer hervorragend durch den Forstdienst betreut werden und der Kanton sie auch grosszügig finanziell unterstützt. Hier wird seit Jahrzehnten die «public private partnership» gelebt.

Da mit Ausnahme der Schutzwälder keine Bewirtschaftungspflicht im Wald besteht, ist es nun ganz wichtig, dass diese intensive Zusammenarbeit weiter gelebt werden kann. Denn die Ziele des Richtplans können nur umgesetzt werden, falls das Kantonsforstamt die personellen und finanziellen Ressourcen hat, um die gute Partnerschaft im Zuger Wald weiterhin zu pflegen.

Rudolf **Balsiger** hält fest, dass die FDP-Fraktion für Eintreten auf die Vorlage ist. Sie unterstützt die Anträge der Regierung, ergänzt um die Anträge der Raumplanungskommission. Der Grund, dass die Anpassungen nun im Rat beschlossen werden müssen, liegt im geänderten EG Waldgesetz, welches unter anderem zum Inhalt hat, dass nun nicht mehr der Regierungsrat, sondern der Kantonsrat Änderungen und Anpassungen beschliessen muss. In den vorliegenden Änderungen geht es einerseits um einige redaktionelle Abpassungen, dass z.B. das Wort Waldrichtplan konsequent zu streichen ist, denen die FDP kommentarlos zustimmen kann; sowie andererseits um Ergänzungen, z.B. bei L.4.1.4, dass der Kanton das Ziel der Holzzuwachsabschöpfung verfolgt. Ebenso soll der Kanton für eine zweckmässige Betreuung der Eigentümerschaft sorgen. Da er selbst nur gerade 5 % der Waldfläche im eigenen Besitz hat, soll er somit nur minimal die Bewirtschaftung beeinflussen. Sodann ist eine kleine Korrektur auf der Richtplankarte vorzunehmen, die völlig unbestritten ist.

Thomas **Villiger** hält fest, dass die SVP-Fraktion die Anpassung des kantonalen Richtplans für den Wald angemessen und vernünftig findet. Es ist wichtig, dass der Kanton Zug das Ziel verfolgt, den Holzzuwachs auszuschöpfen und sich damit auch für die Nachhaltigkeit unseres Waldes einsetzt, damit nicht Wildwuchs entsteht und der Wald krank und das Holz unbrauchbar wird. Holz ist und bleibt ein wichtiger Rohstoff, den wir und unsere nachkommenden Generationen zu nutzen wissen. Weiter ist die zweckmässige Betreuung der Waldeigentümerinnen und -eigentümer eine sinnvolle Dienstleistung unseres Kantons, um eine effiziente und nachhaltige Nutzung des Waldes zu fördern. Deshalb stimmt die SVP-Fraktion dem kantonalen Richtplan Wald zu.

Eric **Frischknecht** hält fest, dass die AL-Fraktion für Eintreten ist. Sie schliesst sich den Anträgen der Regierung an, denn sie dienen grundsätzlich der Präzisierung der verschiedenen Funktionen des Zuger Walds. Zudem unterstützen die Anträge der Regierung die sinnvolle Bewirtschaftung des Zuger Waldes. – Die Raumplanungskommission hat die Vorlage der Regierung in einzelnen Punkten inhaltlich und redaktionell verbessert. Insbesondere begrüssen wir, dass die Planungsgrundsätze ergänzt werden und ausdrücklich festgehalten wird, dass es ein Ziel des Kantons ist, den Holzzuwachs abzuschöpfen. Auch die Betreuung der privaten Waldbesitzer können wir eindeutig unterstützen, denn sie bietet Gewähr, dass auch diese Wälder ihrem Zweck entsprechend gut gepflegt werden – was in anderen Kantonen ohne diese Unterstützung anscheinend weniger der Fall ist. Somit kann die AL-Fraktion auch den Anträgen der Kommission folgen.

Hubert **Schuler** weist darauf hin, dass die dargelegten Änderungen des Regierungsrats auch die Kommission überzeugten. Die SP ist für Eintreten und unterstützt die Ergänzungsanträge der Raumplanungskommission. Mit diesen Präzisierungen können die Aufgaben der Waldpflege durch die Direktion des Innern und des Kantonalenforstamtes zielgerichtet und klar erledigt werden. Mit der Vorlage erhält der Kanton Zug ein zukunftsgerichtetes Instrument, welches sich gut in den gesamten Richtplan einfügt. Die Natur und im Besonderen der Wald werden entsprechend dem Standort und der Aufgabe gepflegt, gefördert und bewirtschaftet. So können wir Sorge tragen zu unserer spärlichen Natur für uns und unsere Nachkommen.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, weist darauf hin, dass das Wichtigste bereits gesagt ist. *Die Regierung ist mit allen Anträgen der vorberatenden Kommission einverstanden.* Die DI dankt auch im Namen des Kantonsforstamts für das Vertrauen und die Wertschätzung, die unserer Arbeit entgegengebracht wurde, was sich auch in den Kommissionsanträgen widerspiegelt. Dank der Kommission soll die heute erbrachte *zweckmässige* Betreuung der Waldeigentümerinnen und -eigentümer durch das Kantonsforstamt und seine Revierförster Eingang in den Richtplantext finden. Gerne möchte die Votantin auch der Präsidentin für Ihre Arbeit danken. Die Kommission hat unter ihrer Leitung effizient und konstruktiv gearbeitet. Nach der Richtplanänderung wird die DI als nächstes die Waldwirtschaftspläne anpacken, d.h. die Pflege und Nutzung eigentümergebunden festlegen mit Vereinbarungen zwischen dem Forstamt und den Waldeigentümerinnen und -eigentümern.

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zuerst die Anpassungen des Richtplans beraten werden.

L 4.1.4

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier die Kommission beantragt, diesen Abschnitt mit folgendem Satz zu ergänzen: «*Der Kanton verfolgt das Ziel, den Holzzuwachs abzuschöpfen.*»

➔ Einigung

L 4.1.5 (neu)

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Kommission hier beantragt, folgenden Abschnitt neu aufzunehmen: «*Der Kanton sorgt für eine zweckmässige Betreuung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.*»

➔ Einigung

L 4.2

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Kommission hier den redaktionellen Antrag stellt, an Stelle des Worts «vor» neu «*gegen*» zu schreiben.

➔ Einigung

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun die Richtplankarte beraten wird. Hier liegt ein Kommissionsantrag vor, den man auf S. 4 der Vorlage Nr. 1599.3 – 12612 findet. – Der Regierungsrat ist damit einverstanden.

➔ Einigung

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun die Vorlage Nr. 1599.2 – 12515 beraten wird.

Das Wort wird nicht verlangt.

➔ Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 66:1 Stimmen zu.

331 Motion von Alois Gössi und Markus Jans betreffend Auflösung der Bürgergemeinden und Überführung ihrer Aufgaben sowie dem Bürgergut an die Einwohnergemeinden

Traktandum 12 – Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nr. 1501.2 – 12602).

Alois **Gössi** möchte zuerst seine Interessenbindung offen legen: Er ist Bürger von Baar und sein Mitmotionär Markus Jans, der ferienhalber abwesend ist, ist Bürger von Steinhausen. – Er dankt dem Regierungsrat für seinen Bericht, der übrigens gar nicht so ablehnend ausgefallen ist, wie der Votant es vorgängig befürchtete. Er findet es sehr schade, dass der Regierungsrat auf die Beantwortung einiger Fragen verzichtete, dass er scheinbar mit den Bürgergemeinden das Gespräch gar nicht suchte. Hier hätte es Alois Gössi vor allem interessiert, worin die Bürgergemeinden ihre langfristige Daseinsberechtigung sehen.

Zwei Hauptaufgaben der Bürgergemeinde, die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Aufgaben im Bereich der Sozial- und Vormundschaft für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürger können problemlos auf die Einwohnergemeinden übertragen werden. Teilweise werden diese Aufgaben jetzt schon durch die Einwohnergemeinden vorgenommen, einfach im Auftragsverhältnis. Durch die kommenden Änderungen im Vormundschaftsbereich wird es eine Reorganisation bei der Bürgergemeinde geben; es ist eine Fachbehörde vorgeschrieben. Ob dies sinnvoll sein wird bei der kleinen Anzahl von Fällen, ist doch sehr zu bezweifeln.

Bei den Einbürgerungen ist für Alois Gössi das Wichtigste, dass dies durch die Exekutive gemacht wird, ob nun die Einwohner- oder Bürgergemeinde, ist zweitrangig. Es gibt jedoch keinen zwingenden Grund, ausser dass man es bisher immer so gemacht hat, dass die Einbürgerungen durch die Bürgergemeinden vorgenommen werden.

Die Verwaltung des Bürgergutes ist eine weitere Aufgabe. Die Bürgergemeinde Baar ist Besitzerin des Rathauses, Hauptmieterin ist die Einwohnergemeinde, die Verwaltung eine sehr einfache Aufgabe. Im Weiteren besitzt sie einen Bauernhof in Menzingen, ein Relikt aus den Zeiten nach dem ersten Weltkrieg, als dort armengenössige Mitbürger versorgt wurden. Das Bürgergut rechtfertigt also auch nicht unbedingt die Daseinsberechtigung einer Bürgergemeinde.

Die Förderung der Heimatverbundenheit ist eine weitere Aufgabe der Bürgergemeinden. Böse Zungen behaupten hier, mit dem Hissen der Schweizer Fahne am 1. August beim Rathaus sei dem auch Genüge getan. Alois Gössi hat die Förderung der Heimatverbundenheit erst einmal erlebt mit einer kleinen würdigen Feier, als er, wie viele andere auch, Baarer Bürger wurde. – Seine Quintessenz aus diesen Darlegungen ist: Alle diesen Aufgaben können problemlos von den Einwohnergemeinden übernommen werden!

14:12 steht es für eine Auflösung der Bürgergemeinden, wenn man die Pro- und Contraargumente des Regierungsrats zusammenzählt. Wobei sehr viele Argumente – notabene auf beiden Seiten – nicht wirklich überzeugend sind. Ein Hauptargument für die Beibehaltung der Bürgergemeinden sind die vielen Reformprojekte, welche die Einwohnergemeinden im Rahmen von ZFA/NFA umsetzen müssen. Dem stimmt der Votant zu. Aber bis es zu einer effektiven Abschaffung der Bürgergemeinden käme, sind dann diese Reformprojekte schon längst umgesetzt. Zwischen der Erheblicherklärung der Motion, den nötigen Gesetzesanpassungen und der Auflösung der Bürgergemeinden mit Übergangsfristen sind schnell einmal fünf bis acht Jahre vergangen.

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, für die Sozialhilfe fachlich geschultes Personal einzusetzen. Diese Bestimmung ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. Das Gleiche gilt dann auch für die neue Bestimmung im Vormundtschaftswesen. Der Regierungsrat will hier abwarten, wie sich die Massnahmen zur Erhöhung der Qualität auswirken. Aber macht er danach auch etwas? Gesamthaft schreibt der Regierungsrat, die Zeit sie noch nicht reif für die Abschaffung der Bürgergemeinden. Aber zu welchem Zeitpunkt wird sie reif sein?

Alois Gössi hoffte immer, die Frage zur Abschaffung werde keine Links/Rechts-Abstimmung, gemäss den Fraktionsberichten sieht es jedoch so aus. Aber gerade das bürgerliche Lager und insbesondere die SVP mit ihren politischen Eckpunkten müssten doch ganz klar sein für die Abschaffung der Bürgergemeinden sein. Elimination von Doppelspurigkeiten beim Staat, Abschaffung von elf Sozialdiensten, weniger Steuern, da die Bürgergemeinden auch Steuern erheben und davon auszugehen ist, dass die Einwohnergemeinde wegen den neuen Aufgaben die Steuern nicht erhöhen werden. Bei der SVP heisst es doch so schön: «Mehr Geld für ihr Portemonnaie durch weniger Steuern, Abgaben und Gebühren». Übrigens rechnet Alois Gössi fest damit, dass von der SVP mindestens zwei Stimmen kommen für die Erheblicherklärung der Motion – von Moritz Schmid und Beni Langenegger. Sie reichten nämlich im Oktober 2005 eine Interpellation zu den Bürgergemeinden ein. Sie schrieben damals, dass gewisse Doppelspurigkeiten im sozialen Bereich zwischen den Bürgergemeinden und den Einwohnergemeinden bestehen. Im heutigen Zeitpunkt, wo Sparwillen angezeigt sei und Strukturen bereinigt würden, würden sich die Interpellanten fragen, ob nicht solche Aufgaben neu geregelt werden müssten. Mit zunehmendem Wachstum der Einwohnergemeinden und prozentual immer geringer werdender Anzahl der Bürger, die im jeweiligen Ort, in dem sie Bürger sind, auch wohnen, stelle sich die Frage, welchen Sinn die Bürgergemeinden in der heutigen Zeit noch hätten. – Alois Gössi scheint, dass Moritz Schmid und Beni Langenegger doch wahre Visionäre sind im Bezug auf die Abschaffung der Bürgergemeinden. Folgen wir ihrer Vision und schaffen diese ab!

Die Bürgergemeinden hatten zu ihrer Zeit eine Bedeutung, aber heute? Schaffen wir deshalb ein altes, überflüssiges Relikt ab, sagen wir ja zur Abschaffung der Bürgergemeinden, wagen wir diesen Schritt! Falls das Parlament findet, dass die Zeit noch nicht reif sei, so behält der Votant das Anliegen bei sich pendent und kommt allenfalls in ein paar Jahren wieder, wenn es gereift ist. Er stellt den Antrag, die Motion sei erheblich zu erklären.

Andreas **Huwyler** hat in diesem Rat schon mehrfach zu Belangen der Bürgergemeinden gesprochen, deshalb dürfte allen Anwesenden seine Interessenbindung als Präsident der Bürgergemeinde Hünenberg bekannt sein. Gleichwohl sei sie hiermit der Ordnung halber erneut erwähnt.

Die Motion Gössi/Jans verlangt die Auflösung der zugerischen Bürgergemeinden und betrifft damit eine ausserordentlich einschneidende Frage, einschneidend natürlich für die Zuger Bürgergemeinden, aber auch für die ganze Organisationsstruktur der Kantons Zug. Beginnt man an der Gemeindeordnung und Aufgabenverteilung der verschiedenen Gemeinwesen herumzubasteln, ist nicht auszuschliessen, dass Anschlussfragen gestellt werden, welche die Gemeindestruktur als Ganzes in Frage stellen.

Umso mehr erstaunt war der Votant ob der oberflächlichen Behandlung dieses Geschäftes durch die Regierung. Beim Studium des Berichts und Antrags der Regierung sind Andreas Huwyler seine Mathematik-Prüfungen in den Sinn gekommen, bei denen er ab und zu auch rein zufälligerweise das richtige Resultat getippt

hatte, sein Lösungsweg aber völlig falsch war. Die Regierung kommt zwar auch zum absolut richtigen Schluss, hat diesen aber vollkommen unzureichend begründet. Man kann doch in einer staatspolitisch derart wichtigen Frage einfach einen Pro- und Contra-Katalog aufstellen und anschliessend, fast zufällig, ohne sich mit den einzelnen Argumenten aus diesem Katalog kritisch auseinanderzusetzen, für die eine Seite der Liste entscheiden. Hinzu kommt noch, dass einzelne Punkte dieser brainstormmässig anmutenden Pro- und Contra-Gründe völlig undifferenziert und pauschal sind. So kann doch z.B. nicht allen Ernstes lapidar und unbegründet behauptet werden, die Bürgergemeinden passten nicht zu einem modernen Kanton Zug oder – als Umkehrschluss – die Bürgergemeinden böten unzureichende Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes.

Gleichermassen ist der Entscheid zu hinterfragen, die Bürgergemeinden als Direktbetroffene nicht zur Vernehmlassung einzuladen, nur weil man deren ablehnende Haltung schon zu kennen glaubte. Vernehmlassungen dienen bekanntlich nicht allein zur Stimmabgabe, ob man für oder gegen eine Vorlage ist. Vielmehr soll eine Vernehmlassung Gelegenheit geben, Argumente und Begründungen für oder gegen eine Vorlage abzugeben. Die Argumente der Bürgergemeinden haben aber offenbar nicht interessiert.

Der von der Regierung aufgestellte Katalog enthält keinen einzigen Grund, der das Motionsbegehren, die Auflösung der Bürgergemeinden, zwingend gebieten würde. Es besteht weder ein Misstand noch ein dringendes Problem, welche mittels definitiver Abschaffung der Bürgergemeinden behoben werden müssten. Unsere kleinräumigen Strukturen, in vielen – auch modernen – Kreisen immer wieder als Stärke unseres Kantons gerühmt, und die damit verbundenen Traditionen dürfen doch gerade im zunehmend globalisierten Umfeld nicht ohne Not über den Haufen geworfen werden.

Auch die früher gerügte mangelnde Professionalität im Sozialwesen kann nicht mehr als Grund für die Auflösung der Bürgergemeinden herbeigezogen werden. Das von diesem Rat verabschiedete und seit diesem Jahr in Kraft stehende Sozialhilfegesetz verlangt diese Professionalität auch von den Bürgergemeinden. Im Einbürgerungswesen sind die Bürgergemeinden auf Grund ihrer ausschliesslichen Kompetenz ohnehin die grössten Know-how-Träger im Kanton.

Die Finanzen können auch nicht ernsthaft als Auflösungsgrund herangezogen werden. Nicht umsonst lehnen die Einwohnergemeinden – unter anderem wegen der erwarteten Mehrkosten – eine Übertragung der Aufgaben der Bürgergemeinden ab. Die zugerischen Bürgergemeinden sind auch im sozialen Bereich vielfältig tätig. So war der Votant z.B. am letzten Freitag an der Schlüsselübergabe des renovierten Altersheims Büel in Cham. Die beiden Bürgergemeinden Cham und Hünenberg haben an diesen Umbau beträchtliche finanzielle Beiträge geleistet. Solche Beiträge würden bei einer Auflösung der Bürgergemeinden ersatzlos wegfallen. Glauben Sie ja nicht, die Einwohnergemeinden, die ohnehin schon genug Lasten tragen, würden ihre Beiträge an soziale und kulturellen Institutionen erhöhen, nur weil es keine Bürgergemeinden mehr gibt. Also würden auch in diesem Bereich nötige Mittel plötzlich fehlen.

Die Hauptbetroffenen, die Bürger der zugerischen Gemeinden, wollen eine Auflösung nicht, sondern sind mit den Bürgergemeinden oft sehr stark verbunden. Das Gemeindegesetz sieht ja vor, dass die Bürgergemeinden sich selber auflösen können, wenn sie das wollen. Andreas Huwyler ist aber kein einziger Fall bekannt, bei welchem dies nur schon in Erwägung gezogen worden wäre. Die Einwohnergemeinden wollen die Auflösung nicht, die Bürgergemeinden wollen sie nicht, die Bürger zugerischer Gemeinden wollen sie auch nicht. Wer will denn das überhaupt und aus welchem Grund? Es bleibt der Verdacht, dass das Motionsbegehren weni-

ger sachlich als politisch motiviert ist. Vielleicht versprechen sich die Motionäre von der Übertragung der Aufgaben an die Einwohnergemeinden mehr Grosszügigkeit in der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder eine liberalere Praxis im Einbürgerungswesen. Ein sachlicher Grund, die Motion erheblich zu erklären, besteht jedenfalls in keiner Weise. Deshalb unterstützt die CVP-Fraktion den Antrag des Regierungsrats klar.

Andrea **Hodel** ersucht den Rat im Namen der FDP-Fraktion, dem Regierungsrat zuzustimmen und die Motion nicht erheblich zu erklären. – Bürgergemeinden leisten eine grosse und heute noch wichtige Arbeit. Sie funktionieren gut. Wenn es Koordinationsbedarf gibt oder ein einheitliches Vorgehen verlangt wird, so trifft dies nicht spezifisch die Bürgergemeinden sondern die Bürger- und Einwohnergemeinden. Wir werden uns auch in Zukunft den Veränderungen stellen müssen. Es ist nicht auszuschliessen, dass in den nächsten Jahren der Druck auf den Zusammenschluss von Bürgergemeinden, von Einwohnergemeinden mit Bürgergemeinden oder von Einwohnergemeinden unter sich noch grösser wird, um sämtliche Aufgaben gut, kostengünstig und effizient und mit hohem Fachwissen ausführen zu können. Dies ändert aber nichts daran, dass heute kein Handlungsbedarf besteht. Bereits erwähnt wurde, dass die Bürgergemeinden unter der heutigen Gesetzgebung einen wichtigen Beitrag an unseren Sozialstaat, für unsere Familien, Kinder und Bedürftigen leisten. Die FDP-Fraktion ist deshalb mit der Regierung einverstanden, dass heute kein Handlungsbedarf besteht. Genau gleich wie ein Stadtkanton heute nicht zur Diskussion steht, steht auch die Abschaffung der Bürgergemeinden nicht zur Diskussion. – In einem Punkt möchte die Votantin ihrem Vorredner widersprechen. Sie erachtet es als die genau richtige Vorgehensweise der Regierung. Weshalb hätten wir einen riesigen Aufwand betreiben sollen, Gutachten und Umfragen machen müssen, wenn wir doch genau wissen, dass die Zeit für die Abschaffung der Bürgergemeinden politisch nicht reif ist? Wir wollen diese behalten und den Status quo beibehalten!

Werner **Villiger** hält fest, dass auch die SVP-Fraktion nach eingehender Abwägung der Vor- und Nachteile zum Schluss kommt, den Status quo beizubehalten. Sie sehen also, dass bei der SVP-Fraktion ein gewisses Umdenken stattgefunden hat. Eine Aufhebung der Bürgergemeinden und die Übertragung der Aufgaben und des Bürgerguts auf die Einwohnergemeinden halten wir weder für Zweckmässig noch für angemessen. Wir sehen keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Dies aus hauptsächlich aus folgenden Gründen.

Im Gesetz über die Sozialhilfe, welches am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, werden auch die Bürgergemeinden verpflichtet, für die nötige Sozialhilfe und die fachliche Beratung Personal einzusetzen, das für diese Aufgaben ausgebildet ist. Hier gilt es abzuwarten, wie sich die neue Regelung bewährt.

Im Bezug auf das Vormundchaftswesen sind auf Bundesebene, im Bereich der fachlichen Kompetenz, ähnliche Schritte geplant. Auch hier gilt es abzuwarten, wie sich eine neue Regelung auf die Arbeit der Bürgergemeinden auswirken wird.

Ausserdem werden wir am 1. Juni 08 über die SVP-Volksinitiative für demokratische Einbürgerungen abstimmen. Diese Volksinitiative ist im November 2005 zustande gekommen und verlangt, dass die Bundesverfassung wie folgt geändert wird: «Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde legen in der Gemeindeordnung fest, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Der Entscheid dieses Organs über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes ist endgültig.» Die SVP will mit dieser Initiative die Rechte der Stimmbürger und die Autonomie der Gemeinden in

Einbürgerungsfragen sichern, denn seit jeher konnten die Schweizer darüber befinden, wer in unserem Land eingebürgert wird und wer nicht. Auch hier gilt es also zuzuwarten und den Ausgang der eidgenössischen Abstimmung abzuwarten. Die Umsetzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt bei den Bürgergemeinden weniger anonym als bei den Einwohnergemeinden. Im Gegensatz zur Regierung erachtet die SVP dies als vorteilhaft.

Schlussendlich vertreten wir grossmehrheitlich die Ansicht, dass eine solch weitgehende Reform sich von unten nach oben entwickeln muss und nicht vom Kantonsrat vorgeschrieben werden soll. – Die SVP-Fraktion wird also den Antrag des Regierungsrates auf Nichterheblicherklärung dieser Motion unterstützen.

Philipp **Röllin** möchte zuerst seine Interessenbindung offen legen. Er ist Bürger der schönen Gemeinde Menzingen, wohnt aber in Oberägeri und bezahlt alle Jahre seine bescheidene Bürgersteuer. In den letzten 30 Jahren hat er es leider nur einmal an eine Bürgergemeindeversammlung geschafft. Und dies, obwohl er alle Jahre ausreichend über Budget, Rechnung, Einbürgerungen usw. dokumentiert wurde und immer noch wird und ihm Karl Etter, der damalige Bürgerpräsident, bei seinem einzigen Besuch einen sehr kompetenten und sachkundigen Eindruck hinterlassen hat und er damals auch eine sehr interessante Versammlung erlebte. Aber er hat die direkte Bindung zu seiner Heimatgemeinde verloren, wie wahrscheinlich die meisten Schweizerbürger, die nicht mehr in der Bürgergemeinde wohnen.

Die AL-Fraktion ist für die Erheblicherklärung der Motion betreffend Auflösung der Bürgergemeinden. Wir sind uns bewusst, dass mit dieser Motion eine zum Teil sehr emotionale Debatte vom Zaun gerissen wird. Aber wir finden, dass diese Debatte im jetzigen Zeitpunkt geführt werden muss und dass man unnötige Doppelspurigkeiten beseitigen muss.

Die Bürgergemeinden hatten in der Geschichte durchaus ihre Existenzberechtigung. Aber sie haben sich in der Schweiz zu einem Auslaufmodell entwickelt, wo es zum Teil primär nur noch um die Pflege des Bürgerguts, um Pfründe, Liegenschaften oder Vorrechte wie das Erteilen des Bürgerrechts geht.

Der Regierungsrat listet in seiner Antwort sachlich und nüchtern eine Vielzahl von gewichtigen Gründen auf, die für eine Auflösung sprechen. Leider bleibt er bei der Gewichtung der Argumente völlig mutlos, um nicht zu sagen saft- und kraftlos. Wir bedauern, dass der Regierungsrat in seiner Antwort darauf verzichtet, auch nur einen minimalen Ansatz eines möglichen Szenarios oder eines zeitlichen Fahrplans festzulegen. Wenn man bedenkt, dass der Kanton Luzern die ganze Übung bereits hinter sich hat oder der Kanton Glarus nebst der Abschaffung der Bürgergemeinden auch noch die Reduktion auf drei Gemeinden vornimmt, so erscheint die Haltung des Regierungsrats äusserst zögerlich und zaghaft. Gerade ein sonst so dynamischer Kanton wie Zug (der Votant denkt beim Wort Dynamik z.B. an das neue Steuergesetz oder an die zahlreichen Strassenbauprojekte) könnte es sich leisten, wenigstens in eine konstruktive Diskussion einzusteigen, und dies trotz NFA und ZFA und was es der Ausreden mehr gibt. Und vergessen wir nicht: Letztendlich schaffen wir mit der Auflösung der Bürgergemeinden auch einen schlanken, effizienteren und kostengünstigeren Staat. Und das wäre eigentlich im Normalfall ein Anliegen der bürgerlichen Ratsmehrheit.

Zum Schluss noch drei Gründe für eine Auflösung:

1. Das jetzige Gesetz macht bei den Zuger Bürgerinnen und Bürgern eine Aufteilung in zwei Klassen. Nämlich in solche, die im Bürgerort wohnen und dort beim Bürgerrat um Sozialhilfe bitten dürfen, wenn es nötig ist. Und dann gibt es solche, die das bei Bedarf nicht können, sondern zum öffentlichen Sozialdienst gehen

müssen, weil sie eben nur einige Meter oder Kilometer neben der Gemeindegrenze ihres Bürgerorts wohnen. In Anbetracht der heutigen Mobilität gilt die Lösung für die Bürgerinnen und Bürger nur noch für eine Minderheit. Nichts, aber rein gar nichts rechtfertigt diese «Klassengesellschaft». Man könnte höchstens darüber diskutieren, welche Klasse die privilegierte ist.

2. Auch bei den Schweizerbürgerinnen und -bürgern gibt es zwei Klassen. Eine für die Zuger, die dann mitbestimmen dürfen, wenn es darum geht, welche Ausländer und Ausländerinnen Schweizer und Schweizerinnen werden dürfen. Und dann die Klasse der Schweizer mit weniger Kompetenzen, die keine Befugnisse haben zu bestimmen, welche Ausländer Schweizer werden dürfen.

3. Die Pflege der Heimatverbundenheit ist an sich eine gut gemeinte Sache. Aber die Frage stellt sich, warum dies um Himmelswillen vor allem Zuger Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten sein soll? Gerade Philipp Röllins Wohnortsgemeinde Oberägeri (er zitiert den Gemeindepräsidenten Gustav Iten) «leidet unter einem Graben zwischen den Einheimischen und den Zugezogenen». Im Moment wird mit dem Brauchtumsjahr ein Versuch unternommen, die beiden Gruppen zusammenzubringen und die Integration der zahlreichen Neuzuzüger zu fördern. Eine solche Aufgabe kann nur die Einwohnergemeinde übernehmen, denn die neu Zugezogenen brauchen meistens ein paar Jahre, bis sie überhaupt zu Bürgerinnen und Bürgern mutieren.

Die Alternativen sind der Meinung, dass die Bürgergemeinden nicht im Hau-Ruck-Stil aufgelöst werden müssen, aber die Diskussion muss einmal anfangen, und sie soll jetzt geführt werden.

Martin B. **Lehmann** weist darauf hin, dass gegen 2'000 Bürgergemeinden in der Schweiz schon seit längerem in einem kontrovers diskutierten Spannungsfeld stehen. Dass ihnen je nach Kanton und Gemeinde unterschiedliche Rollen und Bedeutungen zukommen, macht die Diskussion nicht einfacher. Während die einen den Bürgergeist belächeln und die Abschaffung der Bürgergemeinden fordern, huldigen ihnen andere in geradezu idealisierter Nostalgie. Dass nicht zuletzt durch die Zunahme der Mobilität die Bürgergemeinden (und damit das Gemeindebürgerrecht) immer mehr an Bedeutung verlieren, ist aber eine unumstössliche Tatsache, und daher ist die politische Grundsatzdiskussion über die Zukunft unserer Bürgergemeinden richtig und sinnvoll.

Den möglicherweise weit reichenden Folgen dieser Diskussion wird aber die uns vorliegende simple Auflistung von Vor- und Nachteilen einer Abschaffung der Bürgergemeinden leider nicht gerecht. Argumente wie die fehlende zeitliche Dringlichkeit oder auch die bestehende Belastung durch NFA/ZFA sind weder substantiierte noch wirklich ernsthafte Argumente, welche für die Beibehaltung der Bürgergemeinden sprechen. Bei genauerem Hinsehen fällt zudem schnell auf, dass die Gründe für eine Auflösung nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ überwiegen. Insofern überrascht, dass die Regierung konsequenterweise dann das letzte Quäntchen Mut nicht aufbringt, um offen für die Auflösung der Bürgergemeinden zu plädieren. Und apropos dem Argument, dass die Zeit noch nicht reif sei: Wie heisst es doch so schön, meine Dame und Herren der Regierung: «Gouverner c'est prévoir».

Nun, auch unsere Fraktion hat eine Abwägung der Vor- und Nachteile vorgenommen. Dabei sehen wir ein, dass gerade in einer Zeit der Internationalisierung, wo viele Entscheide auf zwischenstaatlicher oder gar supranationaler Ebene getroffen werden, der Zusammenhalt im kleinen Kreis und der Bezug zum Überschaubaren wieder an Bedeutung gewinnt. Auf Grund der Nähe zum Bürger und der Kenntnisse

über sein persönliches Umfeld kann die Bürgergemeinde naturgemäss individueller auf ihre potentiellen Kunden eingehen. Davon konnte der Votant sich vor kurzem sogar persönlich überzeugen.

Trotzdem, auch wenn ein nicht zu unterschätzender Teil der Arbeit in den Bürgergemeinden auf ehrenamtlicher Basis erfolgt und dadurch die Personalkosten niedrig gehalten werden können, ist es in der heutigen Zeit schlicht nicht nachvollziehbar, dass in einem Kanton mit 100'000 Einwohner mehr als 20 verschiedene Sozialdienste für die Ausrichtung der Sozialhilfe und für die Aufgaben im Vormundchaftsbereich tätig sind. In unseren Augen hat ein solch ineffizienter Dualismus keinen Platz mehr in einem modernen Kanton. Insofern überrascht uns auch die offenbar geschlossene Front der bürgerlichen Parteien. Sie, die ansonsten jeden Franken drei-, viermal umdrehen, scheinen beim Thema Bürgergemeinden auf beiden Augen blind zu sein.

Unumstritten ist weiter die Tatsache, dass vor allem die juristische Komplexität der Fälle und damit die Anforderungen an die Professionalität der zuständigen Mitarbeitenden in den letzten Jahren zugenommen haben und sich bei den Bürgergemeinden in dieser Hinsicht über kurz oder lang der akute Handlungsbedarf noch weiter verschärfen wird. Wenn nämlich dereinst Fachpersonen für den Sozialbereich vorausgesetzt werden, macht ein Verbleiben dieser Aufgaben bei den Bürgergemeinden keinen Sinn mehr. Mag sein, dass sich die eine oder andere Bürgergemeinde auf einige wenige Kernkompetenzen konzentriert und sich damit das Überleben sichert. Aber Tradition und ein historisches Bewusstsein alleine stellt keine hinreichende Existenzberechtigung dar. Eine Institution aufrecht zu erhalten, welche keine wirklichen Funktionen mehr erfüllt, macht keinen Sinn.

Unsere Fraktion ist schlussendlich zur Überzeugung gelangt, dass das Institut der Bürgergemeinden ein Anachronismus in der heutigen Zeit darstellt. Wir möchten allerdings nicht auf eine sofortige Umsetzung drängen, sondern der Regierung die notwendige Zeit einräumen, um den Ausgang der Abstimmung über die SVP-Initiative und die anstehende Revision im Vormundchaftswesen abzuwarten. Im Sinne dieser Ausführungen unterstützen wir aber die Erheblicherklärung der Motion.

Albert C. **Iten** legt zuerst seine Interessenbindung offen. Er ist Präsident der Rechnungsprüfungskommission der Bürgergemeinde Zug. Er schliesst sich den vorangegangenen Voten an, die unter den gegenwärtigen Umständen keinerlei Bedarf zum Abschaffen der Bürgergemeinden sehen. Man muss sich fragen, weshalb die Motionäre dazu kommen, ein solches Begehren überhaupt zu stellen. Es könnte sein, dass sie über die Tätigkeit der Bürgergemeinden wenig Ahnung haben, von Machtgelüsten getrieben werden oder aber, dass sie mit ihren eigenen Bürgergemeinden so schlechte Erfahrungen gemacht haben, dass sie *alle* abschaffen möchten. Diese Motion ist gar nicht nötig, hat doch jede Bürgergemeinde bereits jetzt von Gesetzes wegen das Recht, sich selbst aufzulösen, Aufgaben an die Einwohnergemeinde zu delegieren oder sich neu auszurichten. Es besteht also keine Notwendigkeit, dass von oben vorgeschrieben wird, dass sie aufgelöst werden müssen. Bürgergemeinden, wie z.B. jene von Zug, würden nie daran denken, erfolgreiche und profitabel funktionierende Gemeinwesen aufzulösen. Die Professionalität im sozialen Bereich ist absolut gewährleistet, weil wir teilweise die gleichen Experten zuziehen wie die Einwohnergemeinde. Und das wird jetzt ja auch gesetzlich vorgeschrieben. Wir können geradestehen, dass das so gehandhabt wird, wie es sein muss. Wer sonst könnte mit 1,5 Steuerprozenten die ganzen Leistungen für die Öffentlichkeit erbringen beim Sozial- und Vormundchaftswesen, bei den Ein-

bürgerungen und bei der grosszügigen Unterstützung für kulturelle Zwecke? Wem käme es überhaupt in den Sinn, der Einwohnergemeinde namhafte Geldbeträge zu schenken, wie wir das als Bürgergemeinde jedes Jahr wieder erleben? Bürgergemeinden sind populär, tief in der Bevölkerung verankert und Teil unseres Staatsbewusstseins. Unsere Bürgergemeinde ist gelebte Demokratie. Deshalb bittet der Votant den Rat, dem Vorschlag des Regierungsrats zu folgen und diese abstruse Motion nicht zu überweisen.

Arthur **Walker** legt zuerst seine Interessenbindung offen. Er ist seit rund 15 Jahren Bürger von Unterägeri und hat im Gegensatz zu seinem Vorredner Philipp Röllin aus Menzingen bis jetzt keine Bürgergemeindeversammlung verpasst. – Bei der vorliegenden Thematik geht es darum, ob die Bürgergemeinden im Kanton Zug nach wie vor ihre Berechtigung haben. Die Regierung kommt zum Schluss, dass die Aufhebung der Bürgergemeinden im jetzigen Zeitpunkt weder zweckmässig noch angemessen sei. Diese Aussage und damit auch deren Begründung können nach Erachten des Votanten nicht einfach so stehen gelassen werden.

Die Regierung führt eine Reihe von Argumenten auf, die ihrer Meinung nach für eine Auflösung sprechen. Dazu hat Arthur Walker in einer Zuger Zeitung gelesen, der Entscheid der Regierung erstaune, da doch vierzehn Argumente eine andere Folgerung nach sich ziehen müsste. Doch was taugen diese Argumente? Sind sie nachvollziehbar? Ja sind sie überhaupt korrekt?

Einige Beispiele sollen dies erläutern.

«Heute haben in ihrer Bürgergemeinde wohnhafte Bürgerinnen und Bürger zwei Ansprechseinheiten.» Arthur Walker meint, dass jeder Mensch unzählige Ansprechseinheiten hat, je nach Bedürfnis und Zuständigkeit.

«Doppelte Infrastrukturen sollen beseitigt werden.» Was ist konkret damit gemeint? Und was ist allenfalls konkret daran störend?

«Die Zentralisierung bringt mutmasslich Kosteneinsparungen.» Eine sorgfältige Abklärung der in der Motion aufgeworfenen Fragen hätte bei Einbezug der Bürger- und Einwohnergemeinden mutmasslich ein anderes Ergebnis gebracht.

«Der Datenschutz ist schwieriger zu gewährleisten. Professionelle Sozialämter bieten Gewähr für eine gewisse Anonymität.» Was ist hier mit Datenschutz gemeint? Sind die verantwortlichen Bürgerräte nicht auch fähig, professionell zu denken und zu handeln? Wollen wir noch mehr Anonymität und noch mehr Sozialinspektoren, welche das professionelle Handeln in den Sozialämtern hinterfragen und die Anonymität dann wieder aufdecken? Sind der Regierung Fälle bekannt, wo die Bürgergemeinden in den Bereichen Sozialhilfe und Vormundschaft den Datenschutz verletzt und unprofessionell gehandelt haben?

Und noch zum Schluss jenes Argument, welches der Votant als Unterstellung empfindet. «Bei Einbürgerungen ist die Gefahr gegeben, dass finanzielle Interessen zu stark gewichtet werden.» Es heisst nicht etwa: «Es besteht möglicherweise eine gewisse Gefahr.» Nein, die Gefahr ist gegeben, d.h. sie ist real vorhanden. Damit wird impliziert, dass sich die Bürgergemeinden bei den Einbürgerungsverfahren nicht an die Vorgaben halten, einen grossen Ermessensspielraum hätten und schliesslich willkürlich handeln.

Zusammenfassend stellt Arthur Walker fest: Die im Bericht und Antrag der Regierung aufgeführten Argumente, welche einer Auflösung der Bürgergemeinden das Wort reden, halten einer kritischen Würdigung nicht Stand. Alle Bürgerräte, welche sich teilweise über Jahrzehnte mit grossem Engagement, Sachwissen und Erfahrung für die Bürgerinnen und Bürger eingesetzt haben, hätten einen seriösen und weniger tendenziösen Bericht und eine wertschätzende Beurteilung ihrer Leistun-

gen verdient. Deshalb ist der Votant auch überzeugt, dass sich der Kantonsrat seiner Verantwortung bewusst ist und die Motion nicht erheblich erklärt.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass auch die Regierung noch gerne Stellung nimmt zu den Voten, die genauso interessant waren wie es die Motion selbst ist. Die Regierung hat sich an mehreren Sitzungen wirklich intensiv mit diesem Geschäft befasst.

Zu den Argumenten. Wir haben Pro- und Contraargumente gesammelt. Dabei haben wir auch *Ihre* Argumente aus früheren KR-Protokollen aufgenommen. Wir sind nicht der Meinung, dass diese als undifferenziert und pauschal bezeichnet werden können. Es gibt nun einfach einmal Argumente für die Beibehaltung und solche für die Abschaffung. Das haben auch Sie festgestellt. Die Regierung hat dann individuell die Pro- und Contraargumente gewichtet und zusammengetragen. Danach haben wir gemeinsam eine politische Gewichtung vorgenommen. Das ist auch die Aufgabe der Regierung, und wir haben sie wahrgenommen. Diese ergab, dass die Umsetzung von ZFA und NFA sehr ressourcen- und personalintensiv ist, sowohl für die Gemeinden als auch für den Kanton. Die Regierung ist gezwungen, Prioritäten zu setzen. Wir haben nicht das Personal, alles gleichzeitig anzupacken. Die Abschaffung würde zum heutigen Zeitpunkt ein Kraftakt sondergleichen sein, und dafür besteht wirklich kein zwingender Grund. Wir müssen sorgfältig mit unseren Ressourcen umgehen.

Es wurde bemängelt, dass die Regierung keinen Zeitplan vorlegt. Sie möchte sich zum heutigen Zeitpunkt auch nicht auf einen detaillierten Zeitplan einlassen. Der Kantonsrat hat erst gerade im Herbst 2006 mit der bereits erwähnten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes entschieden, dass neben den Einwohnergemeinden auch die Bürgergemeinden dafür zu sorgen haben, dass den Hilfesuchenden, für die sie zuständig sind, die nötige Sozialhilfe und fachliche Beratung durch für diese Aufgabe ausgebildetes Personal zuteil werden. Diese Anforderungen müssten die Bürgergemeinden seit dem 1. Januar 2008 umgesetzt haben. Geben wir ihnen doch auch die Chance, die entsprechenden Tatbeweise zu erbringen. Mit der vom Bund geplanten Teilrevision des ZGB im Bereich Vormundschaft kommt schon bald die nächste Herausforderung. Der Bund plant im Vormundschaftsbereich eine Erhöhung der fachlichen Kompetenz. Der Zeitplan für diese Änderung ist noch nicht definitiv klar. Gemäss den letzten Informationen ist diese Änderung per 1. Januar 2010 zu erwarten, kann aber auch wieder verschoben werden. Die Vorarbeiten für den Kanton und die Gemeinden werden sicher früher beginnen. Auch das Gemeindegesetz ist – wie wir ausgeführt haben – zu gegebener Zeit einer Revision zu unterziehen. Auch in diesem Rahmen werden die Gemeinden – aber nicht nur die Bürgergemeinden – thematisiert werden.

Noch etwas zu den Vernehmlassungen, die gewünscht wurden. Da hat Andrea Hodel der Direktorin des Innern für einmal aus dem Herzen gesprochen. Die Regierung hat wirklich bewusst und mit gutem Gewissen auf eine Befragung der Gemeinden verzichtet. Das wiederum aus Rücksichtnahme auf die Ressourcen des Kantons und der Gemeinden. Die Regierung wäre nicht zu einem anderen Antrag gekommen. Wir sind uns sicher alle einig: Die Bürgergemeinden hätten uns nicht geantwortet «ja bitte, schafft uns ab!» Und noch ein wenig differenziertere Antworten konnten sie hier im Rat selbst vertreten. Die Gemeinden wurden bereits im Rahmen der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes bezüglich der Kompetenzübertragung im Vormundschafts- und Sozialwesen befragt. Die Antworten waren sowohl von den Einwohnergemeinden als auch von den Bürgergemeinden sehr zurückhaltend bis ablehnend. Nach gut zwei Jahren eine erneute Umfrage zu starten, hätte

sich nicht rechtfertigen lassen. Die Regierung hat anhand einer prägnanten, breit gefächerten Liste von Argumenten die politische Gewichtung vorgenommen, die zurzeit vernünftig ist. Jetzt sind *Sie* gefragt, Ihre politische Gewichtung vorzunehmen!

→ Der Rat beschliesst mit 52:13 Stimmen, die Motion nicht erheblich zu erklären.

332 Interpellation von Anna Lustenberger-Seitz betreffend bessere Anerkennung der Spielgruppe und der Spielgruppenleiterinnen im Kanton Zug

Traktandum 13 – Es liegt vor: Antwort des Regierungsrats (Nr. 1569.2 – 12597).

Anna **Lustenberger-Seitz** muss ihre Interessenbindung nicht mehr offen legen, sie hat das in ihrer Interpellation bereits getan. Tatsache ist, dass sie sich seit gut zehn Jahren mit voller Kraft und grosser Energie für die bessere Anerkennung der Spielgruppenleiterinnen einsetzt. – Auch wenn in einzelnen Punkten der Interpellationsantwort die Anliegen der Votantin nicht aufgenommen wurden, liest sie grundsätzlich eine grosse Wertschätzung gegenüber der Spielgruppe heraus. Ebenfalls begrüsst sie es, dass die Regierung bereit ist, den weiteren Verlauf verschiedener Projekte zu verfolgen, und Anregungen, die sie in der Interpellation aufgezeigt hat, aufzunehmen. In dem Sinn ist die Antwort für sie in vielen Bereichen zufrieden stellend.

Die Interpellation hat sie eingereicht, weil Spielgruppenleiterinnen keine Lobby haben. Wir wissen zwar, dass wir geschätzt werden. Aber verstehen Sie Anna Lustenberger! Wir Spielgruppenleiterinnen wissen ja auch, welchen Nutzen unsere Arbeit für die Gesellschaft hat – mit Blick auf die Einschulung und die Integration von fremdsprachigen und behinderten Kindern. Wir sind die ersten Ansprechpersonen, wenn Probleme bei den Kindern auftauchen. Wir sind diejenigen, die Defizite bei Kindern, ja eventuell sogar Misshandlungen entdecken und Eltern an den heilpädagogischen Dienst, an Logopädinnen oder an Beratungsstellen weiterleiten. Wir sind bereits Ansprechpartner für Organisationen mit Projekten, zum Beispiel im Bereich Gesundheit und Kariesprophylaxe. Die Spielgruppenleiterinnen arbeiten für kleine Löhne, es ist den Spielgruppenleiterinnen wichtig, dass möglichst alle Kinder die Spielgruppe besuchen können. Und aus all diesen Gründen wäre eine stärkere Unterstützung seitens der Politik wünschenswert. Unsere Arbeit wird immer professioneller – und dies mit sehr viel Ehrenamtlichkeit und wenig Lohn.

Wenn die FDP in ihrem Fraktionsbericht schreibt, Spielgruppen sollen für alle Kinder möglich sein, die wollen, so geht dies nur, weil Spielgruppenleiterinnen keine grossen Lohnansprüche stellen, weil die Kosten für Eltern wirklich nicht hoch sind. Nicht nachvollziehen kann die Votantin die Mitteilung der SVP, wenn sie im Fraktionsbericht die Linke attackiert. Anna Lustenbergers Fraktion hat mit dieser Interpellation gar nichts zu tun. Wenn die SVP die Interpellation gelesen hätte, wüssten Sie erstens, dass nur die Votantin hinter der Interpellation steht, und zweitens, dass sie keine Absicht hegt, Spielgruppen zu verstaatlichen. Mit dem Wettbewerb, der unter den Spielgruppen herrscht, können wir bestens leben.

Nun zu den Antworten auf einzelne Fragen. Praktisch alle Spielgruppenleiterinnen haben eine Ausbildung zur Spielgruppenleiterin absolviert. Wenn nun die DI prüft, ob Spielgruppenleiterinnen in die Verordnung zum Gesetz über die familienergänzenden Kinderbetreuung angenommen werden könnten, falls sie Verschiedenes er-

füllen, begrüsst die Votantin dies sehr. Sie erhofft sich damit eine bessere Anerkennung und auch, dass sich allenfalls Anstellungsverhältnisse verbessern könnten – gerade wenn sie nach einigen Jahren Spielgruppenerfahrung in einer Krippe oder einem Hort eine Stelle finden. Bis jetzt werde sie als nichtgelerntes Personal eingestellt.

Das neue Berufsbildungsgesetz ist eine Chance für Spielgruppenleiterinnen, die beruflich weiterkommen wollen. Gemäss einer Validierung der Kompetenzen sollte es für Spielgruppenleiterinnen möglich sein, einmal einen Abschluss als Fachperson Betreuung zu erlangen – dies ist möglich, wenn sie durch verschiedene Module fehlendes Wissen oder fehlende Praxis erlangen können. Anna Lustenberger hat sehr viel aus den betreffenden Antworten erfahren. Gerne würde sie sich daher einmal mit der Volkswirtschaftsdirektion in Verbindung setzen.

Zu ihrer Forderung einer gesetzlichen Verankerung. Auch in den Spielgruppen sind die Ansprüche gestiegen. Dem Schweizerischen Spielgruppenleiterinnen-Verband ist es ein grosses Anliegen, dass die Qualität gesichert ist. Als Verband haben wir keinerlei Handhabe, Richtlinien obligatorisch zu erklären. Wir können sie lediglich empfehlen. Mit einer gesetzlichen Verankerung – es geht nicht um eine Verstaatlichung – könnte dies aber möglich sein. Als einziger Kanton hat der Kanton Freiburg 1995 die Spielgruppe ins Gesetz aufgenommen. Der Paragraph beinhaltet eine Mindestanzahl an Ausbildungsstunden und regelmässige Kontrollen, gewährt im Gegenzug finanzielle Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung. Nun ist ja auch der Kanton Basel-Stadt auf die Spielgruppen aufmerksam geworden und die Bildungsdirektion möchte dreijährige fremdsprachige Kinder in eine Spielgruppe schicken, der Kanton übernimmt dabei die Kosten. Gerade für fremdsprachige Kinder sind Spielgruppen eine grosse Chance. In Baar und Zug gibt es schon sehr gute Projekte, unterstützt von den Gemeinden. Aber jetzt, nach dem Entscheid der Basler Regierung möchte die Votantin die Regierung nochmals bitten, zu prüfen, ob dieses Modell nicht auch im Kanton Zug aufgenommen werden könnte. Jedes fremdsprachige Kind sollte vor dem Kindergarten die Spielgruppe besuchen können. Im Jahr 2000 hat ein nationales Forschungsprogramm belegt, dass Kinder, die eine Spielgruppe oder eine Krippe besucht haben, sozialer und integrierter sind. Es ist eine der besten Integrationsmassnahmen mit grosser präventiver Wirkung, und es würde nicht viel kosten.

Es ist in der Tat so, dass sich einige Eltern Spielgruppen für Kinder ab ein oder zwei Jahren wünschen. Im Schweizerischen Verband müssen wir uns mit diesem Anliegen auseinandersetzen. Einzelne Ausbildungsstätten sind bereits daran, Weiterbildungsmodule zu erarbeiten. Mit so kleinen Kindern braucht es für eine Gruppe mindestens zwei Personen – und dann ist bereits die finanzielle Frage da. Spielgruppenleiterinnen möchten allen Kindern, die Spielgruppe ermöglichen. Solche Gruppen können kaum ohne finanzielle Unterstützung geführt werden, sonst ist die Spielgruppe eben nicht mehr möglich für alle Kinder, die dies wollen.

Natürlich könnte man sich beim Thema Spielgruppe fragen, ob man nicht einfach alles so belassen sollte, wie es ist. Warum Richtlinien vorschreiben, Bewilligungen erteilen usw.? Ist es nicht einfach die Verantwortung aller Eltern zu entscheiden, ob sie ihr Kind in diese Spielgruppe schicken wollen oder in eine andere oder gar nicht? Diese Haltung war sicher lange berechtigt. Aber heute geht dies nicht mehr. Die Spielgruppe hat schon lange einen Bildungsauftrag übernommen und leistet grosse Integrationsarbeit. Das hat die Regierung erkannt – und daher erwartet Anna Lustenberger auch, dass sie am Ball bleibt. Auch im Bereich Unterstützung hofft sie immer noch auf ein offenes Türlein – denn wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!

Alice **Landtwing** hält fest, dass die FDP die Haltung der Regierung in ihrer Interpellationsantwort begrüsst. Es ist für uns auch verständlich, dass die Spielgruppenleiterinnen, gerade im Hinblick des zukünftigen Projektes HarmoS, sich um ihre Aus- und Weiterbildung sorgen. Aber deswegen muss doch kein neues Berufsbild erfunden werden. Die regierungsrätliche Antwort auf die Frage 2 zeigt auf, wie kompliziert und unverhältnismässig und wie viele Ressourcen zu diesem Thema gebunden werden. Die FDP ist der Meinung, die Kinderbetreuung auf der Vorschulstufe bedürfe keiner hoch ausgebildeten Betreuungspersonen. Spielgruppenleiterinnen sollten demnach auch in Tagesheimen und Horten arbeiten können. Heute schon hat jedes Kind, wenn es will, die Möglichkeit eine Spielgruppe zu besuchen, dazu braucht es keine gesetzlichen Vorgaben. In jeder Gemeinde hat es mehrere Spielgruppen. Gerade die Vielfalt der verschiedenen Spielgruppen, z.B. Bauernhof- und Waldspielgruppe, Unterricht in Deutsch und Englisch, Spielgruppe mit Mittagstisch oder nach Montessori-Methode usw. macht das Angebot so interessant. Kluge und verantwortungsvolle Eltern wählen die Spielgruppe sehr sorgfältig aus und berücksichtigen auch die Wünsche der Kinder. Es wäre sehr schade, wenn diese grosse Auswahl an Spielgruppen durch Reglementierungen und Gesetze verloren ginge. Der Spielgruppenbesuch ist eine tolle Bereicherung im Vorschulalter, da zeitlich meistens auf zwei Stunden beschränkt, jedoch kein erwerbskompatibles Betreuungsangebot. Spielgruppen sind und sollen ein privates Angebot bleiben. In diesem Sinne nimmt die FDP die Beantwortung gerne zur Kenntnis.

Heidi **Robadey** meint, es bestehe kein Zweifel, dass die Spielgruppe ein sanfter Einstieg in den späteren Schulbetrieb sei. Nur finden wir, dass die Betreuung von Kindern auch von Eltern ausgeübt werden kann, welche durch die Erziehung ihrer eigenen Kinder genug Erfahrung haben, ihnen Geborgenheit und Verständnis und die nötigen Kenntnisse im Umgang mit kleinen Kindern mitbringen. Es nützen weder ein Diplom noch Fachausweis, wenn nicht Wärme und Geborgenheit für ein Kind spürbar sind. Dennoch lesen wir, dass es heute meistens Mütter sind, welche die Spielgruppe leiten und über eine Ausbildung als Spielgruppenleiterinnen verfügen. Dies sollte aber nicht zwingend sein. Je höher eine Ausbildung ist, umso mehr wird es auch kosten. Auch sind wir der Meinung, dass es keinen neuen Gesetzesartikel braucht. Viele Gemeinden haben jetzt schon Spielgruppenplätze, es sollte aber den Gemeinden überlassen sein, wie sie sich beteiligen wollen. Dabei gibt es auch viele Kinder, die noch gerne zu Hause sein wollen bei ihrer Mutter oder bei den kleineren Geschwistern. Bei einem neuen Gesetz wäre es dann schon wieder ein Zwang und ein Druck für die ganze Familie.

Christina **Huber** erlaubt sich zwei kurze Anmerkungen zu den Antworten der Regierung.

Erstens zur Frage der Anerkennung der Spielgruppenleiterinnenausbildung. Die Regierung zeigt richtigerweise auf, dass auf Grund des neuen Berufsbildungsgesetzes die Möglichkeit besteht, Bildungsleistungen validieren zu lassen. Diesen Weg können auch Spielgruppenleiterinnen gehen. Allerdings möchte die Votantin darauf hinweisen, dass validieren nicht meint, dass man beliebige Kursbesuche und Tätigkeiten zusammenzählt und dann einen Ausweis erstellt. Im Gegenteil, bei der Validierung geht es vielmehr darum, zu zeigen, dass man/frau auf anderem Wege alle Kompetenzen erworben hat, welche ein bestimmter Beruf erfordert. Dass eine Spielgruppenleiterinnen-Ausbildung von 90 bis 160 Stunden auf keinen

Fall einer dreijährigen Berufslehre gleichgestellt werden kann und darf, muss einleuchten, schliesslich käme es ja auch niemandem in den Sinn, in der Freizeitanlage Loreto einen Schreinerkurs zu besuchen und nachher zu behaupten, er sei Schreiner. Im Sozialbereich ist das nicht anders.

Zweitens zur Frage der künftigen Funktion von Spielgruppen. Spielgruppen sind unbestrittenermassen ein sinnvolles Angebot im Bereich der vorschulischen Bildung. Angesichts der bevorstehenden Änderungen auf Grund von HarmoS ist es denn auch eine berechtigte Frage, was mit den Spielgruppen passieren wird. Rechtzeitig darüber nachzudenken, ist richtig. Die Antwort der Regierung auf die diesbezügliche Frage aber wirkt etwas naiv: Wir können doch nicht einfach sagen, dass Spielgruppen einfach bereits für Kinder ab eineinhalb bis zwei Jahren angeboten werden sollen. Als Pädagogin kann Christina Huber hier nur anmerken, dass dies aus entwicklungspsychologischer Sicht höchst fragwürdig ist, denn Kinder sind im Alter von eineinhalb bis zwei Jahren noch nicht unbedingt so weit, dass sie in altershomogenen Gruppen tatsächlich miteinander spielen können. Hierfür müsste erst noch einiges an konzeptueller Arbeit geleistet werden. Allenfalls müsste man auch zum Schluss kommen, dass die Idee der Spielgruppen unter den veränderten Rahmenbedingungen in der zukünftigen Bildungslandschaft vielleicht auch aufgegeben werden muss.

Rudolf **Balsiger** weist darauf hin, dass wir auf der einen Seite den Staat haben, der die schulische Erziehung regelt und für die Ausbildung verantwortlich ist, und auf der anderen Seite haben wir die Familie und die private Initiative und Motivation. Was wollen wir nun fördern? Sicher nicht die staatliche Gewalt für die vorschulischen Angelegenheiten! Das erhöht nämlich die Kosten, erweitert die Regulierungswut und schränkt die Bewegungsfreiheit der Individuen ein. Wir müssen wissen, dass die Spielgruppen ja bekanntlich nicht zum Bildungskonzept des Staates gehören. Sie sind freiwillig und daher privat zu organisieren. Es darf doch nicht sein, dass sich diese Spielgruppenleiterinnen auf Forderung des Staates selbst organisieren und die Anforderungen für sich selbst erarbeiten müssen und somit ihresgleichen in die Führungspositionen der Spielgruppen hineinorganisieren. Lassen wir auch hier den Markt spielen! Die Nachfrage sollen das regeln und der Bedarf. Und die dahinter stehenden Eltern sollen den Tarif selber setzen. Aus diesem Grund hat der Votant mit Stephan Schleiss eine Motion eingereicht, damit durch die Vollziehungsverordnung hier keine falschen Einschränkungen gesetzt werden. Eigeninitiative darf nicht abgewürgt, sondern sollte gefördert werden!

Manuela **Weichelt-Picard** freut sich, dass die Interpellantin mit der Antwort der Regierung zufrieden ist. Sie geht ganz kurz auf das Votum von Alice Landtwing ein bezüglich der Antwort auf Frage 2. Die Antwort der Regierung entspricht genau der Frage. Die Interpellantin wollte nämlich wissen, ob es die Möglichkeit gibt, dass Spielgruppenleiterinnen mit Zusatzmodulen den Abschluss Fachperson Betreuung erlangen können. Das Berufsbild wird nicht vom Kanton Zug erfunden, das gibt es bereits.

Zur Validierung ist noch zu sagen: Das ist genau die Anerkennung für Eltern, die Erziehungsarbeit geleistet haben. Dass dann eben auch ausserberufliche Praxiserfahrung angemessen angerechnet wird.

Zum Votum von Anna Lustenberger bezüglich Integration. Die Regierung hat sich zu diesem Thema nicht geäussert. Aber es war auch keine Frage bezüglich Integration gestellt worden. Und die Regierung nimmt Stellung zu den Fragen, die

gestellt werden. Aber die Direktorin des Innern gibt der Interpellantin Recht. Integration *ist* ein wichtiges Thema. Wir verfolgen die Diskussion um die sprachliche Förderung in der Schweiz, das Modell, das jetzt in Basel-Stadt eingeführt wird, die obligatorische Sprachspielgruppe für dreijährige Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen. Auch St. Gallen und Zürich prüfen zurzeit entsprechende Projekte. Bezüglich Integration liegen der Regierung drei Vorstösse vor, die nächstens beantwortet werden. Das sind die Forderung nach einem Integrationsgesetz, die Motion, allenfalls Postulat betreffend Bildungsoffensive für Eltern von Kindern im Vorschulbereich und die Motion betreffend sprachliche Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Möchte man etwas in ein Gesetz aufnehmen bezüglich sprachlicher Förderung, dann ist es wahrscheinlich nicht sinnvoll im Kinderbetreuungsgesetz, sondern eher in einem Integrationsgesetz.

➔ Kenntnisnahme

333 Nächste Sitzung

Donnerstag, 27. März 2008